

RS Vwgh 1997/4/24 94/15/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1997

Index

L65503 Fischerei Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §48a Abs4 litb;
B-VG Art22;
FischereiG NÖ 1988 §47 Abs1;
FischereiG NÖ 1988 §53 Abs5;

Rechtssatz

Aus § 48a Abs 4 lit b BAO folgt lediglich eine Ermächtigung der allgemein zur Geheimhaltung verpflichteten Organe zur Offenbarung amtlicher Kenntnisse; die Vorschrift begründet aber keine Pflicht zur Offenbarung und somit keinen subjektiven Anspruch bestimmter Berechtigter. Auch kann aus der Verpflichtung der Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur wechselseitigen Hilfeleistung iSd Art 22 B-VG ein subjektiver öffentlich-rechtlicher Anspruch nicht abgeleitet werden. Art 22 B-VG gewährt kein subjektives öffentliches Recht. (Hier: Der Fischereiverband ist im organisatorischen Sinn kein Organ einer Gebietskörperschaft. Amtshilfe käme erst auf der Ebene der über Einwendungen nach § 53 Abs 5 NÖ FischereiG 1988 tätig gewordenen Verwaltungsbehörde in Betracht).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150015.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at